

Der Kita-Elternrat Mecklenburgische Seenplatte

Der Kita-Stadt Elternrat der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
- Sozialausschuss -
Vorsitzender Torsten Koplín

Lennéstr. 1
19053 Schwerin

Waren (Müritz)/ Rostock, 14.10.2018

Gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Kita-Elternräte in Mecklenburg-Vorpommern zur Beratung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (6. KiföG M-V ÄndG) im Sozialausschuss des Landtags Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrter Herr Koplín,
sehr geehrte Damen und Herren Ausschussmitglieder,

die kommunalen Kita-Elternvertretungen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (KitaErMSE) sowie der kreisfreien Stadt Rostock (KSER) möchten sich hiermit im Rahmen der Anhörungen des Sozialausschusses im Landtag Mecklenburg-Vorpommern zur bevorstehenden Novellierung des KiföG M-V äußern.

Dabei möchten wir bereits hier unsere Enttäuschung darüber zum Ausdruck bringen, dass die Fraktionen des Landtages es nicht für geboten hielten, die gewählten Vertretungen der Kita-Elternschaft zu der Anhörung hinzuzuladen.

Nach aktuellem Überblick, wird die Mehrzahl der vom KitaErMSE bereits im letzten Gesetzgebungsverfahren im Jahre 2017 aufgeworfenen Fragen:

- der Qualitätssicherung im Allgemeinen,
- des Erzieher_innen-Kind-Verhältnisses,
- der Fachkräftesicherung,
- der Sicherung des Rechtsanspruchs auf eine qualifizierte Entwicklungsförderung in einer Kita,
- einer Transparenz auch für Laien - der Finanzierung des Kita-Systems,
- der Absicherung der Arbeit der Elternräte in den Kitas, Kreisen und im Land (...)
- bis hin zu einer der Verantwortung angemessenen Entlohnung der Fachkräfte in den Kitas

im gegenwärtigen Entwurf des 6. Änderungsgesetzes zum KiföG M-V nicht oder unzureichend beantwortet.

Stattdessen kommt ein weiteres Sonderprogramm, das lediglich einen minimalen Teilbereich des Kita-Systems M-V betrifft, sich dafür aber durch die Politik öffentlichkeitswirksam gut verkaufen lässt. Eine Freude darüber, dass Eltern jetzt teilweise, weit ab von den

Wahlversprechen einer kostenfreien Kita für die Eltern, entlastet werden, mag bei der Vielzahl der Probleme im Kita-System MV nur begrenzt aufkommen.

Natürlich freuen sich Eltern mit mehreren Kindern, dass sie Kosten erlassen bekommen. Gerade Familien mit mehreren Kindern sind auch und gerade in Mecklenburg-Vorpommern von Armut bedroht und das Erlassen bzw. Mindern der Kitakosten kann mit dazu beitragen, dieses Risiko zu senken. Wir begrüßen auch, dass die vollständige Elternentlastung auch dann bestehen bleiben soll, wenn die älteren Geschwisterkinder aus der Kindertagesförderung ausscheiden. Zudem erkennen wir auch an, dass somit der Einstieg in die beitragsfreie Kindertagesförderung vorankommt.

Doch ist der Kostenerlass für die Geschwisterkinder nicht nur ein überfälliger, es ist vor allem nur einer von vielen, genauso wichtigen Schritten zur Förderung der Personal- und Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen, die im aktuellen Gesetzesentwurf jedoch erneut und trotz vielfacher Forderungen in der Vergangenheit ausfallen.

Und während die Regierungspolitik solche Minimalschritte als großen Erfolg anerkannt wissen möchte, verlassen Jahr um Jahr Kinder die Kitas, die längst von mehr Investitionen in Qualität, Personal und Fachkräfteausbildung hätten profitieren müssen. Stattdessen werden nun weitere, wertvolle Jahre verstreichen, um auf diesen wichtigen Feldern voranzukommen.

Die kommunalen Elternvertretungen bekräftigen ihr Bekenntnis, dass die Elternentlastung und die Qualitätssicherung der Kita in M-V nicht gegeneinander aufgerechnet oder ausgespielt werden dürfen.

Zur Wahrung dieses Anspruches sehen wir die folgenden Punkte als essentiell an, die wir im Rahmen der Beratungen des Sozialausschusses des Landtages M-V erneut und mit Nachdruck zu berücksichtigen bitten.

- Bildung in der Kita muss für alle Kinder kostenfrei sein UND die Qualität der Bildung und Betreuung in den Kitas muss den aktuellen elementarpädagogischen Qualitätsansprüchen entsprechen. Ebenso muss die Fachkräftesicherung gewährleistet sein.
- Die letzte Novellierung des KiföG im Jahr 2017 sorgt nun zunehmend für eine Aufweichung des Fachkräftegebotes, u.a. durch die Ausweitung des Fachkräftecataloges sowie die mögliche Einrechnung von Auszubildenden in die Fachkraft-Kind-Relation oder auch durch die Ausnahmeregelungen des Jugendhilfeausschusses. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen sind bisher nicht evaluiert worden, hinterlassen jedoch die Wahrnehmung von deutlichen Qualitätseinschnitten in den Kitas. Diese Einschnitte zu beenden bzw. zurückzunehmen und den Fachkräftebedarf kurz-, mittel und langfristig mit finanziell unterlegten Personalwerbe- und Erhaltungsprogrammen zu beheben, sollte eine ebenso dringende Aufgabe sein, wie die Absicherung des kostenlosen Bildungseinstiegs für Kinder bereits im elementarpädagogischen Bereich.
- Bei der jetzt anstehenden Novellierung werden die Elternvertretungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten wieder keine Mittelzuweisungen für ihre Arbeit und Kosten erhalten. Im Gegensatz zu den steuer- und elternfinanzierten Verwaltungs- und Trägerstrukturen müssen die Elternvertretungen allein ehrenamtlich und ohne finanzielle Unterstützung auskommen. Sie sind bei der Mittelplanung nicht berücksichtigt und begünstigen damit weiterhin den aktuellen Zustand, dass die Bildung von Kita-Elternvertretungen in den übergroßen kommunalen Verwaltungsbereichen der Landkreise und erst recht im Land zu einer Gesetzesphrase wird.

- Die Berechnungsgrundlage für das Vollzeitäquivalent in den Satzungen der Landkreise und kreisfreien Städten bleibt weiterhin intransparent. Solange die Parameter für diese Berechnungen nicht einheitlich geregelt sind und der politischen Willkür unterliegen, verbietet sich diese Verfahrensweise zur Herstellung der Personalausstattung an den Einrichtungen. Zur Begründung unserer Befürchtungen verweisen wir u.a. auf die früheren Ausführungen des KitaErMSE um die Umstände der Festlegungen zur Bemessung des Pädagogischen Personals im Rahmen der Satzungsdiskussion im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte 2013/2014. (u.a. [Ausschussdrucksache 7/146](#)) Sie machen aus unserer Sicht deutlich, dass Vollzeitäquivalente willkürlich festgelegt und zentrale fachliche Gesichtspunkte außer Acht gelassen werden. Hinzu kommt, dass Träger sich gegen diese Verfahren nur unzureichend zur Wehr setzen und Eltern sowie ihre Vertretungen keine juristischen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden, sich dagegen zu wehren. So ergeben sich bei der Berechnung der Vollzeitäquivalenten Ungereimtheiten zwischen den pädagogischen und gesetzlichen Ansprüchen aber auch den finanziellen Möglichkeiten des Kreises auf Grund der Landeszuweisungen.

Hinzu kommt, dass die Mitwirkungsrechte der Elternräte in den Kitas wie auch auf kommunaler Ebene auch weiterhin allein dem Willen der Leitungen, Träger und Verwaltungen unterliegen. Wenn diese sich der gesetzlichen Partnerschaft aus § 8 KiföG verschließen, liegen immer noch keinerlei andere Regelungen oder Handlungsspielräume für die Elternräte vor, als abzuwarten oder die Zusammenarbeit zu erbitten. Einer Gleichberechtigung der an der Erziehung und Bildung UNSERER Kinder Beteiligten läuft das ebenso zu wider wie es den allgemeinen demokratischen Grundsätzen zu wider läuft.

Elternvertretungen haben immer noch keine direkten Einflussmöglichkeiten auf die Entwicklungen in den Kitas, wenn die Leitungen und/oder Träger es nicht wollen und keine rechtlichen Möglichkeiten sich gegen dieses Vorgehen zu wehren. Es sei denn, sie folgen den Aufforderungen von Leitungen/Trägern den Dienstleistungsvertrag zu kündigen. - Diese Situation erleben Eltern und ihre Vertretungen eher als Erpressung denn als Partnerschaft.

Da wir wissen, dass es in vielen Einrichtungen engagierte Fachkräfte gibt und auch viele Träger über weite Strecken partnerschaftlich mit den Elternvertretungen zusammen arbeiten, möchten wir mit unseren Ausführungen keinen grundsätzlichen Konflikt beschreiben, jedoch darauf hinweisen, dass partnerschaftliches Miteinander nicht nur vom Willen miteinander - im Interesse der Entwicklung UNSERER Kinder - zu kooperieren abhängig sein kann, sondern auch davon, dass beide Seiten mit den gleichen juristischen Möglichkeiten ausgestattet sein müssen. Die Ausstattung der Elternvertretungen mit Möglichkeiten sich nicht nur privatpersönlich als Vertragspartner_in (Eltern), sondern als gewählte Vertretung aller Eltern notfalls auch juristisch mit der Leitung/den Träger ins Benehmen zu setzen, fehlt seit Jahren im Gesetz und nachfolgenden Regelungen.

Hier kurzfristig Abhilfe zu schaffen und dieses auch finanziell ausreichend zu unterlegen, sehen wir als drängende Aufgabe, wenn der Anspruch einer Partnerschaft in der Kita, in den Kommunen und im Land zwischen Eltern(-vertretungen), pädagogischem Personal und Trägern nicht nur Text im Gesetz, sondern flächendeckend Wirklichkeit sein soll.

Und weil es seit 2010 nicht angefasst wurde, erwarten und fordern wir bereits in diesem Gesetzgebungsverfahren zusätzlich, dass in § 24 "Verordnungsermächtigung" ein Punkt 8 eingeführt wird, der das Sozialministerium ermächtigt und auffordert, eine solche Regelung für die Organisation, die Wahlen und die Finanzierung der Elternräte in den Kreisen und in M-V zu schaffen.

Als Text zu § 24 KiföG schlagen wir vor:

"8. Das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, in Abstimmung mit den bestehenden Elternräten in den Landkreisen und kreisfreien Städten durch

Rechtsverordnung die Organisation, die Wahlen und die Finanzierung der Elternräte auf der Ebene der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu regeln."

Zuletzt müssen wir unserer Irritation darüber vertiefen, dass im Rahmen der Anhörungen, die der Sozialausschuss zur aktuellen Novellierung des KiföG durchführt, eine ganze Reihe an Institutionen und Verbänden zu Stellungnahmen aufgefordert wurden, jedoch nicht die direkt Betroffenen, die gewählten Kita-Elternvertretungen. Es ist sehr fraglich, wie ernst die Landtagsfraktionen eine Partnerschaft in den Kitas mit den Eltern – d.h. zwischen denjenigen, die eine Dienstleistung erbringen und denjenigen die ihre Kinder in die Kitas bringen – nehmen.

In welchem anderen Bereich kommt es vor, dass die Dienstleister in umfangreich und vielfältig sowie viele nicht Betroffene angehört werden, aber diejenigen, für die das Gesetz Regelungen trifft, in den parlamentarischen Anhörungsverfahren von vornherein keine Berücksichtigung finden? Welchen Eindruck will der Gesetzgeber in Bezug auf das Mitwirkungsgebot des Elternrates in „wesentlichen Angelegenheiten“ des § 8 (4) KiföG vermitteln, wenn die gewählten Kita-Elternvertretungen bei einer Gesetzesänderung nicht hinzugezogen werden? Wie ernst sollen in der Folge des Gesetzgeberhandelns denn Träger, Kitaleitungen und Jugendämter die gebotene Partnerschaft des § 8 (1) KiföG nehmen, wenn selbst der Gesetzgeber es nicht für nötig hält, die gewählten Elternvertretungen hinzuzuziehen?

Wir hoffen daher, dass unsere unaufgeforderte Stellungnahme nicht nur substantieller Gegenstand Ihrer Beratungen sein wird, sondern dass für die Zukunft die Berücksichtigung der Interessen von Familien selbstverständlicher Bestandteil der Vorbereitung und Einladung zu Anhörungsverfahren sein wird. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Monty Schädel
Vorsitzender

Kita-Elternrat Mecklenburgische Seenplatte

Postfach 1208, 17182 Waren (Müritz)

Web: www.kitaermse.de

E-Mail: mail@kitaermse.de



Bastian Schwennigke
Vorsitzender

Kita-Stadtelternrat

der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Postfach 14 10 03, 18021 Rostock

Web: <https://www.kitaelternrostock.de/>

E-Mail: kitastadtelternratrostock@posteo.de